

**Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission des Saarlandes
im Jahre 2010**

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung.....	2
II. Statistische Angaben.....	2
1. Rückblick in das Jahr 2009.....	2
2. Sitzungsdaten.....	2
3. Eingaben an die Härtefallkommission.....	2
4. Erläuterungen zur Statistik.....	4
4.1. Unerledigte Eingaben.....	4
4.2. Ablehnungen und anderweitige Erledigungen.....	4
4.3. Härtefallersuchen	5
4.4. Entscheidungen des Ministeriums über Härtefallersuchen.....	5
4.5. Unterscheidung nach Herkunftsländern	5
III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission ..	6
IV. Ausblick.....	10

I. Vorbemerkung

Die Arbeit der Härtefallkommission beruht auf der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004.

Die Anlage 1 (Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2005) beinhaltet die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission.

II. Statistische Angaben

1. Rückblick in das Jahr 2009

Über ein Härtefallersuchen hatte das Ministerium im Jahr 2009 noch nicht abschließend entschieden. Inzwischen wurde dem Härtefallersuchen durch Schreiben des Ministers für Inneres und Europaangelegenheiten vom 5. Februar 2010 entsprochen. Es handelte sich dabei um ein Wiederholungsgesuch.

2. Sitzungsdaten

Die Härtefallkommission des Saarlandes hat im Jahr 2010 in insgesamt 5 Sitzungen über Einzelfälle beraten.

3. Eingaben an die Härtefallkommission

Im Jahr 2010 wurden 17 Eingaben (= 38 ausreisepflichtige Ausländer) an die Härtefallkommission des Saarlandes gerichtet. Über 12 Eingaben (= 25 ausreisepflichtige Ausländer) aus dem Jahre 2009 hatte die Kommission im Jahr 2009 noch nicht abschließend entschieden. Diese wurden von der Härtefallkommission des Saarlandes in das Jahr 2010 übernommen. Die Entscheidungen sind zusammengefasst in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Eingaben an die Härtefallkommission des Saarlandes
Gesamt-Statistik
(Zeitraum: 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010)

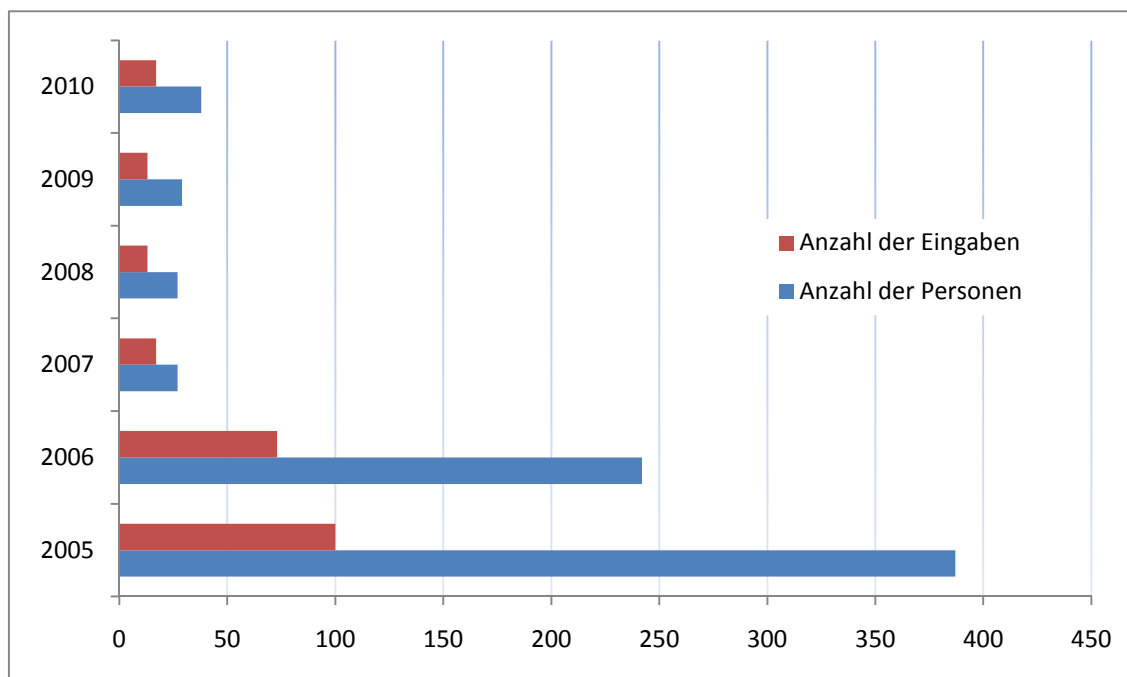
	Gesamt- zahl Eingaben	Betroffene Personen		Gesamtzahl Personen
		männlich	weiblich	
Eingaben an die Härtefallkommission 2010	17	20	18	38
übernommene Eingaben aus 2009	12	7	18	25
hiervon:				
unzulässige Eingaben:	0	0	0	0
auf andere Weise erledigt (z.B. Rücknahme der Eingabe, Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	2	1	2	3
Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt:	2	1	1	2
unerledigte Eingaben zum Zeitpunkt 31.12.2010:	16	20	16	36
abschließend beratene Eingaben:	9	5	17	22
hiervon:				
abgelehnt:	0	0	0	0
Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet:	9	5	17	22
hiervon:				
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium angeordnet :	5	3	6	9
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium abgelehnt :	4	2	11	13
auf andere Weise erledigt (z.B. Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	0	0	0	0
noch ausstehende Entscheidungen des Ministeriums:	0	0	0	0

Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2010

Die Neueingaben an die Härtefallkommission sind im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr von 13 auf 17 angewachsen, dies entspricht einer Steigerung um 30,8 %.

Die Anzahl der betroffenen Personen ist von 29 im Vorjahr auf 38 Personen im Jahr 2010 angewachsen, dies entspricht einer Steigerung um 31 %.

Entwicklung der Fallzahlen seit Konstituierung der HFK 2005



4. Erläuterungen zur Statistik

4.1. Unerledigte Eingaben

Zum Jahresende (31.12.2010) waren insgesamt noch 16 eingegangene Eingaben unerledigt.

4.2. Ablehnungen und anderweitige Erledigungen

In 2 Fällen erledigten sich die Härtefallersuchen durch Rücknahme selbst.

In 2 weiteren Fällen wurde eine Befassung der Härtefallkommission von dem ersuchten Kommissionsmitglied abgelehnt.

4.3. Härtefallersuchen

In 9 der insgesamt 9 abschließend beratenen Eingaben war die Härtefallkommission der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit dieser Personen im Bundesgebiet rechtfertigen. Hierbei wurde jede einzelne Entscheidung nach einem sehr intensiven Meinungsbildungsprozess getroffen.

Folgende Entscheidungskriterien standen hier im Vordergrund:

- gelungene soziale Integration der Antragsteller und ihrer Familien
- sehr gute und gute schulische Leistungen der Kinder, im Hinblick auf weitere berufliche Perspektiven
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit bzw. einer in Aussicht gestellten Erwerbstätigkeit.

Entsprechende Härtefallersuchen wurden an das hierfür zuständige Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten gerichtet.

4.4. Entscheidungen des Ministeriums über Härtefallersuchen

Das Ministerium hat über diese im Jahr 2010 von der Kommission beschlossenen Härtefallersuchen wie folgt entschieden:

In 5 Fällen (insgesamt 9 betroffene Personen) wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG angeordnet.

In 4 Fällen (insgesamt 13 betroffene Personen) wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG abgelehnt.

4.5. Unterscheidung nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Gesamtzahl der Eingaben im Jahr 2010
Afghanistan	1
Algerien	1

Irak	1
Kosovo	2
Libanon	1
Pakistan	1
Palästinensische Gebiete	1
Syrien	2
Tunesien	1
Türkei	5
Ukraine	1
insgesamt:	17

III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission

In den nachfolgend aufgeführten Fallbeispielen für Härtefallersuchen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten gerichtet.

Fall 1:

Antrag der libanesischen Staatsangehörigen I.:

Frau I. reiste gemeinsam mit ihrer Mutter und vier Geschwistern im Jahre 1999 in die BRD ein. Die Mutter und die Geschwister haben inzwischen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erhalten. Für Frau I., die zum Einreisestichtag nicht mehr minderjährig war und somit nicht in den Familienverband einbezogen werden konnte, war diese Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht gegeben.

Frau I. verdient bereits seit längerer Zeit ihren Lebensunterhalt selbst. Sie unterstützt im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit die Mutter und Geschwister finanziell.

Sie spricht die deutsche Sprache ausreichend und kann sich in allen Lebenslagen in Deutsch verständigen. Sie ist auch in der Lage, in deutscher Sprache zu lesen und zu schreiben.

Frau I. hat auf Eigeninitiative an einem 1-jährigen Qualifizierungskurs zur „Wiederherstellung der beruflichen Handlungsfähigkeit von Asylbewerberinnen und weiblichen Flüchtlingen“ teilgenommen.

Vor dem Hintergrund der Erhaltung des Familienverbands, insbesondere des Umstandes, dass sowohl die Mutter der Antragstellerin als auch drei Geschwister bereits über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, beschließt die Härtefallkommission einstimmig, ein Ersuchen an das Ministerium zu richten.

Fall 2:

Antrag der aus Sri Lanka stammenden Frau M. und ihrer Tochter:

Frau M. und ihre Tochter gehören der tamilischen Volksgruppe an. Die Mutter wurde in Sri Lanka geboren. Sie reiste 1993 erstmals in die BRD ein. Die Tochter wurde 1994 im Saarland geboren.

Der Ehemann bzw. Vater der Antragstellerinnen wurde nach bestandskräftiger Ablehnung seines Asylantrages im Jahr 1988 als Flüchtling im Bundesgebiet geduldet. Im April 1991 wurde ihm zunächst eine Aufenthaltsbefugnis und in der Folgezeit von der damals zuständigen Ausländerbehörde jeweils befristete Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Der Ehemann ist 2005 verstorben. Da der Lebensunterhalt der Antragstellerinnen bereits zu Lebzeiten des Ehemannes nicht selbständig durch Erwerbseinkommen gesichert war, konnte keine Aufenthaltserlaubnis für die Antragstellerinnen erteilt werden.

Frau M. stellte im Jahre 1993 zunächst einen Asylantrag. Dieser wurde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zunächst positiv beschieden. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat danach gegen die Entscheidung des Bundesamtes geklagt und das VG des Saarlandes hat 1997 entschieden, dass der Antragstellerin eine inländische Fluchtalternative offen stehe. 1997 hat das Bundesamt festgestellt, dass es keine Abschiebungshindernisse zugunsten der Antragstellerin gem. § 53

AuslG gebe. Zugleich hat die Behörde eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung erlassen.

Die im Jahre 1994 in Deutschland geborene Tochter wurde zunächst im Rahmen des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt. Auch gegen diese Entscheidung hat der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Anfechtungsklage erhoben, der mit Urteil des VG des Saarlandes stattgegeben wurde. Ein Asylfolgeantrag aus dem Jahr 1998 wurde abgelehnt. 1998 hat das Bundesamt hinsichtlich der Tochter das Fehlen von Abschiebungshindernissen gem. § 53 AuslG festgestellt.

Frau M. wurde 2008 eine Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung gem. § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG mit einer Gültigkeit von 3 Monaten erteilt. Eine Verlängerung der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis über diesen Zeitraum hinaus war nicht möglich, da hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gem. § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht nachgewiesen werden konnten. Frau M. hatte sich zwar für einen Deutschsprachkurs angemeldet, musste diesen jedoch nach zwei Wochen abbrechen, da zu diesem Zeitpunkt feststand, dass sie den Kurs nicht würde erfolgreich beenden können. Frau M. hatte in der Vergangenheit keine Möglichkeit die englische Sprache und damit die lateinische Schriftsprache zu erlernen. Seit 2008 besucht sie erneut einen Sprachkurs. Nach Angaben des Internationalen Bundes nimmt sie regelmäßig und motiviert am Sprachkurs teil und gehört zu den besseren Teilnehmern im Alphabetisierungskurs.

Die Tochter hat ihre gesamte Sozialisation in Deutschland erfahren. Sie hat sich in die Klassengemeinschaft integriert, wird von ihren Mitschülern anerkannt und akzeptiert die Regeln der Gemeinschaft. Die Klassenlehrerin von hat in einem Bericht 2009 u.a. geschrieben, dass es ihr an Selbstbewusstsein mangle. Dies dürfte mit der ungesicherten Aufenthaltssituation in Zusammenhang stehen. Sie hat Angst, dass sie Deutschland verlassen müsse. Mit dieser Angst sei sie ständig beschäftigt. Für sie ist Deutschland ihr Heimatland und eine Übersiedlung nach Sri Lanka, in

ein für sie fremdes Land, erfüllt sie mit großer Angst. Sie nimmt nach Auskunft der Lehrerin auch nicht immer an Klassenfahrten teil. Dies hängt zum einen mit der Aufenthaltssituation zusammen, da sie den Gültigkeitsbereich der Duldung (Saarland) nicht verlassen darf, was jedoch für die Durchführung von Klassenfahrten erforderlich wäre. Eine weitere Ursache für die Nichtteilnahme liegt auch in der sozialen Situation innerhalb der Familie, die nach dem Tod des Vaters prekär ist.

Eine Rückkehr der Antragstellerinnen nach Sri Lanka wäre für Mutter und Tochter ausgesprochen schwer. Durch den jahrelangen Aufenthalt in Deutschland würden sie als Ausländer betrachtet und behandelt. Da sie viele Jahre der kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatland im Ausland verbracht haben, würde ihnen dies zudem von der in Sri Lanka verbliebenen tamilischen Bevölkerung zur Last gelegt werden. Infolge dessen würden die Antragstellerinnen bei der Rückkehr in das Heimatland diskriminiert. In den von Singhalesen bewohnten Gebieten hätten die Antragstellerinnen ebenfalls keine Lebensperspektive. Sie sprechen kein Singhalesisch und würden zudem aufgrund ihrer tamilischen Volkszugehörigkeit abgelehnt und angefeindet. Ein Neubeginn wäre für die Antragstellerinnen in Sri Lanka vor diesem Hintergrund nicht möglich. Zumal es auch keinerlei Kontakte der Antragstellerinnen zu in Sri Lanka lebenden Familienangehörigen gibt. Hinzu kommt, dass der Tochter die tamilische Sprache fremd ist.

Bei einer Rückkehr nach Sri Lanka würde Mutter und Tochter auch der Ort der Trauer genommen. Die beiden Antragstellerinnen betrauern hier in Deutschland den Ehemann bzw. Vater sowie die Tochter bzw. Schwester, die 1995 im Alter von 20 Monaten verstorben ist.

Die Härtefallkommission beschließt daher einstimmig, ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten zu richten.

IV. Ausblick

Die Kommission hat zum Jahresende (31.12.2010) über 16 an sie gerichtete Eingaben noch nicht abschließend entschieden. Sie werden im Tätigkeitsbericht 2011 erfasst, da sie zurzeit noch in Bearbeitung sind.

Herausgeber:

Härtefallkommission des Saarlandes

Postfach 10 18 33

66018 Saarbrücken

August 2011

ANLAGE 1**Auszug aus dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005**

Mit der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004 hat die saarländische Landesregierung eine Härtefallkommission eingerichtet.

Hiernach besteht die Härtefallkommission des Saarlandes aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Landtag des Saarlandes bestellten Vertreter als vorsitzendem Mitglied,
2. einem Vertreter des Landkreistages des Saarlandes,
3. einem Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
4. zwei Vertretern der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
5. einem Vertreter der Evangelischen Kirchen im Saarland,
6. einem Vertreter der Katholischen Kirchen im Saarland,
7. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte des Saarlandes.

Für jedes Mitglied der Härtefallkommission wurde seitens der entsendenden Institution auch eine Stellvertretung benannt.

Die Härtefallkommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. In Fällen, in denen ein Ausländer voraussichtlich längerfristig Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Mittel hat, verfügen der Vertreter des Landkreistages des

Saarlandes und der Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages allerdings über eine Sperrminorität.

An die Härtefallkommission des Saarlandes können sich vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer aus dem Zuständigkeitsbereich saarländischer Ausländerbehörden wenden, wenn die drohende Abschiebung für diese Ausländer aufgrund des Vorliegens dringender humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte darstellen würde.

Voraussetzung für eine an die Härtefallkommission gerichtete Eingabe ist daher, dass:

1. die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen

und
2. sich der Betroffene aus bei ihm vorliegenden dringenden humanitären oder persönlichen Gründen in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter trifft als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre. Die geltend gemachten Gründe müssen also eine besondere Härte für den Ausländer darstellen.

Stellt die Härtefallkommission nach eingehender Prüfung eines Falles fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht dringende humanitäre oder persönliche Gründe unter diesen Bedingungen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das saarländische Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten.

Bei diesem Härtefallersuchen handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung wertender Art.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz tatsächlich angeordnet wird, obliegt letztendlich dem Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten.